

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nachfragen: Wie viele nicht individualisierte Funkzellenabfragen gab es in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 18.09.2020 - Drs. 18/7526

an die Staatskanzlei übersandt am 28.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 28.10.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf unsere kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Nicht individualisierte Funkzellenabfragen in Niedersachsen“ (Drucksache 17/7135) antwortete die Landesregierung in der Drucksache 17/7262 am 12.01.2017 auf die Frage „Wie viele nicht individualisierte Funkzellenabfragen wurden vom Dezernat 23 („Elektronische Schnittstelle Behörden [ESB]) des Niedersächsischen Landeskriminalamtes in den Jahren 2015 und 2016 zentral initiiert (bitte nach Polizeiinspektionen aufschlüsseln)?“, dass in dem Jahr 2015 insgesamt 20 168 und im Jahr 2016 insgesamt 19 020 nicht individualisierte Funkzellenabfragen bei den Netzbetreibern erfolgt seien. Diese Angaben wurden in der Antwort ebenfalls nach Polizeibehörden aufgeschlüsselt.

Bereits am 13.10.2016 hatte das LKA im Innenausschuss des Landtages erläutert, dass das LKA technisch dazu in der Lage sei, die Anzahl der beantragten und genehmigten Funkzellenabfragen nach § 100 g Abs. 3 StPO und die Aufschlüsselung nach Polizeibehörden, die die Maßnahmen beantragt haben, statistisch darzustellen.

Am 05.08.2020 antwortete die Landesregierung auf die gleiche Frage unserer kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 18/7165), die sich nun auf die Jahre 2017, 2018 und 2019 bezog, dass eine gesonderte Erfassung von individualisierten und nicht individualisierten Funkzellenabfragen nicht vorgenommen würde und eine Beantwortung nur mit einer manuellen Einzelauswertung der jeweiligen Ermittlungsakten möglich sei (Drucksache 18/7338).

In der gleichen Antwort der Landesregierung wurde dann doch eine Zahl für das Berichtsjahr 2018 genannt. Diese sei beim Bundesamt für Justiz erfasst worden. Eine Aufschlüsselung nach Polizeibehörden erfolge dabei aber nicht. „Ausweislich der beim Bundesamt für Justiz erstellten Übersicht der angeordneten Maßnahmen gemäß § 100g Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) wurden erstmals für das Berichtsjahr 2018 für Niedersachsen insgesamt 1 005 Maßnahmen bzw. 1 073 Erst- und Folgeanordnungen erfasst. Eine Differenzierung der Maßnahmen nach Polizeiinspektionen erfolgt dabei nicht“.

In der gleichen Antwort führt die Landesregierung weiter aus, dass im Gegensatz zu den Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 seit 2008 eine statistische Erfassung zu § 100 g StPO erfolge und dass seit 2018 eine statistische Erfassung mit einer Unterscheidung nach §100 g Abs. 1, 2 und 3 StPO gemacht werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bearbeitung von Funkzellenabfragen erfolgt im Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen mittels einer entsprechenden Software. Bis zum Jahr 2016 wurde die Software „Odin“ für die Bearbeitung und Verwaltung von Verkehrsdaten- und Funkzellenabfragen im LKA Niedersachsen benutzt, die in

Zusammenarbeit mit der bayerischen Polizei und dem Netzbetreiber O2 (heute Telefónica) maßgeblich entwickelt worden ist. Im Zuge diverser Gesetzesänderungen (u. a. Unzulässigkeit des technischen Übertragungsweges von Anordnungen oder Auskünften per Telefaxversand) wurde die Weiterentwicklung dieser Software eingestellt. Seit 2017 kommt das Produkt „InfReq100“ des Herstellers DlaLOGIKa im LKA Niedersachsen zum Einsatz.

Während aus der Software „Odin“ die entsprechenden Kennzahlen gezielt extrahiert werden konnten, ist dies mit dem Nachfolgeprodukt nicht mehr möglich. Eine Statistikfunktionalität, wie sie zur Beantwortung dieser Anfrage erforderlich wäre, ist im Produkt nicht enthalten.

Eine zahlenmäßige Erhebung von Funkzellenabfragen wäre nur anhand manueller Datenbankabfragen und vor dem Hintergrund der Komplexität der Software sowie einer Vielzahl kreuzreferenzierter Datenbanken nur mit einem nicht unerheblichen personellen Aufwand möglich. Eine Inanspruchnahme kostenpflichtiger Unterstützungsleistungen der Herstellerfirma wäre daher zusätzlich zum manuellen Aufwand notwendig.

- 1. Aus welchen Gründen konnte die Frage „Wie viele nicht individualisierte Funkzellenabfragen wurden vom Dezernat 23 („Elektronische Schnittstelle Behörden [ESB]) des Niedersächsischen Landeskriminalamtes zentral initiiert (bitte nach Polizeiinspektionen aufschlüsseln)?“ für die Jahre 2015 und 2016 beantwortet und für die Jahre 2017, 2018 und 2019 nicht beantwortet werden?**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

- 2. Aus welchen Gründen ist eine Beantwortung der besagten Frage nach Aussage der Landesregierung nur mit einer manuellen Einzelauswertung möglich, wenn nach eigener Aussage eine statistische Erfassung mit Unterscheidung nach § 100 g Abs. 1, 2 und 3 StPO seit 2018 bestehe und es nach Aussage des LKA eine Darstellung von Anzahl und beantragende Polizeibehörde technisch bereits seit 2016 möglich sei?**

In Bezug auf die Polizei Niedersachsen ist festzustellen, dass sich die Ende 2016/Anfang 2017 getroffenen Aussagen auf die damals verwendete Software bezogen haben. Diese Aussagen treffen angesichts der Software-Umstellung nicht mehr zu. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Eine statistische Erfassung der Maßnahmen nach § 100 g StPO mit einer Unterscheidung nach Absatz 1, 2 und 3 erfolgt in Niedersachsen seit dem Jahr 2018. Diese Aussage bezieht sich auf § 101 b StPO „Statistische Erfassung; Berichtspflichten“, wonach die Länder dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach u. a. § 100 g StPO berichten.

- 3. Auf welcher Grundlage basieren die Zahlen der Übersicht des Bundesamtes der Justiz für das Land Niedersachsen? Wurden diese Zahlen aus Niedersachsen gemeldet, wie es § 101 b StPO vorsieht?**

Die niedersächsischen Zahlen der Telekommunikationsüberwachungsstatistik des Bundesamtes für Justiz - veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Telekommunikation/Telekommunikationsueberwachung.html> - basieren auf den Mitteilungen der niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften. Zur Umsetzung der gesetzlichen Berichtspflicht über die angeordneten Maßnahmen u. a. nach § 100 g StPO wurde den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften mit Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 13.01.2015 - Az.: 4104 - S 404.100 - aufgetragen, kalenderjährlich bis zum 30.04. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ihre Daten mitzuteilen. Für die Erfassung der Daten ist dabei ein vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestelltes auszufüllendes Formular zu verwenden. Die ausgefüllten Formulare

der einzelnen Staatsanwaltschaften werden von diesen gesammelt, in einem Formular zusammengefasst und der jeweils zuständigen Generalstaatsanwaltschaft übermittelt. Die Generalstaatsanwaltschaften ergänzen gegebenenfalls ihre eigenen Daten dortiger Verfahren und übersenden sämtliche Daten mittels eines zusammenfassenden Formulars sodann dem Justizministerium. Dort werden die von allen niedersächsischen Generalstaatsanwaltschaften zugelieferten Daten in einem Formular für das Land Niedersachsen zusammengefasst und dem Bundesamt für Justiz übermittelt.

Die Zahlen der Telekommunikationsüberwachungsstatistik wurden kalenderjährlich dem Bundesamt für Justiz den Vorgaben des § 101 b StPO entsprechend berichtet.

- 4. Wenn die Zahlen aus Niedersachsen gemeldet wurden, auf welcher Grundlage basieren diese Zahlen insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Aussage der Landesregierung (Drucksache 18/7338) unter Frage 1 der kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 18/7165) eine Nennung nur mithilfe einer manuellen Einzelauswertung ohne Unterscheidung von individualisierten und nicht individualisierten Funkzellenabfragen möglich sei?**

Die Zahlen basieren auf der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Justiz aus § 101 b StPO.

In Bezug auf die jeweils zugrunde liegende Zahlenbasis wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Bezüglich der Erhebungsmodalitäten der niedersächsischen Zahlen wird auf die Beantwortung der Frage 3 sowie auf die Vorbemerkungen verwiesen.

- 5. Wie erklärt sich die Landesregierung die großen Unterschiede zwischen den Jahren 2015/16 (20 186 Anfragen im Jahr 2015 und 19 020 Anfragen im Jahr 2016) und dem Jahr 2018 (1 005 Anfragen)?**

Bei der Beantwortung der Landtagsanfrage aus dem Jahr 2017 wurde die Anzahl der nicht individualisierten Funkzellenabfragen dargestellt, die in den Jahren 2015 und 2016 über das LKA zentral initiiert wurden.

Die in der Fragestellung zum Vergleich herangezogenen Zahlen aus dem Jahr 2018 entstammen der juristischen Verpflichtung aus § 101b StPO. Hier wird die Anzahl der justiziellen Verfahren bzw. Erst- und Folgeanordnungen gezählt und nicht die konkret durchgeführten einzelnen Abfragen. Es ist durchaus möglich und nicht ungewöhnlich, dass im Rahmen eines Verfahrens mehr als eine Anordnung getroffen wird. Auf der Grundlage einer Anordnung werden in der Regel mehrere Providerabfragen durchgeführt.

Die auf Basis des § 101 b StPO gemeldeten Zahlen sind mit den polizeilich erhobenen Zahlen nicht vergleichbar, da ihnen eine gänzlich unterschiedliche Zählweise zugrunde liegt.

- 6. Vor dem Hintergrund, dass eine Beantwortung der Frage nach der Anzahl von nicht individualisierten Anfragen mit einer Aufschlüsselung nach Polizeibehörden für die Jahre 2015 und 2016 möglich war, fragen wir erneut: Wie viele Funkzellenanfragen wurden durch das Dezernat 23 des LKA „als technischer Dienstleister mit Zentralstellenfunktion“ im Auftrag der Polizeibehörden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 vorgenommen? Bitte (wie in Drucksache 17/7262 für die Jahre 2015 und 2016) nach Polizeibehörden aufschlüsseln.**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

7. **Vor dem Hintergrund des Artikels 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung: Wie bewertet die Landesregierung den Sachverhalt, dass die gleichlautende Frage nach der Anzahl der Funkzellenabfragen inklusive Aufschlüsselung nach Polizeibehörden beim ersten Mal detailliert beantwortet wurde und beim zweiten Mal eine inhaltliche Antwort nicht erfolgt ist?**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.